



HESSISCHER LANDTAG

08. 09. 2009

Geszentwurf der Landesregierung

für ein Ahtes Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 7. September 2009 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 24. August 2009 gebilligten und festgestellten Geszentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Geszentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister der Justiz, für Integration und Europa vertreten.

A. Problem

Die gegenwärtige Regelung der örtlichen Zuständigkeit der hessischen Sozialgerichte ist nicht mehr zeitgemäß. Sie knüpft an die Amtsgerichtsbezirke an. Aufgrund bundesgesetzlicher Neuregelungen ist eine Ausrichtung an den kommunalpolitischen Grenzen sinnvoll.

Der Bundesgesetzgeber hat mit Wirkung vom 1. Januar 2005 die Zuständigkeit für die Angelegenheiten des Sozialgesetzbuches XII (Sozialhilfe) von der Verwaltungs- auf die Sozialgerichtsbarkeit verlagert und die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit für die Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) begründet. Ferner wurde die Zuständigkeit für die Angelegenheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes ebenfalls von der Verwaltungs- auf die Sozialgerichtsbarkeit übertragen.

In diesen, für die Sozialgerichtsbarkeit neu hinzugekommenen Rechtsgebieten wird die Verwaltung ausschließlich oder - im Fall der Grundsicherung für Arbeitssuchende - zu einem bedeutsamen Teil von den Kreisen und kreisfreien Städten wahrgenommen. Durch die derzeitige Regelung ist die Übereinstimmung von Verwaltungs- und Gerichtsbezirken nicht gewahrt. Durch die Orientierung der Sozialgerichte an den Amtsgerichtsbezirken sind einzelne Landkreise auf zwei Sozialgerichtsbezirke verteilt.

Ferner ist die an die Amtsgerichtsbezirke anknüpfende gerichtliche Zuständigkeit auch bezogen auf das Vorschlagsrecht der Kreise und kreisfreien Städte für die Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter problematisch. Im Fall einzelner Landkreise führt sie dazu, dass ein großer Teil der Bevölkerung dieser Gebietskörperschaften nicht für eine Berufung in die entsprechenden Fachkammern desjenigen Sozialgerichts infrage kommt, für das ein Vorschlagsrecht besteht.

B. Lösung

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz soll geändert und die Zuständigkeitsbezirke der Gerichte auf die politischen Grenzen der Landkreise und kreisfreien Städte ausgerichtet werden.

Bei der Umstellung der gerichtlichen Zuständigkeiten soll die Strukturreform der hessischen Sozialgerichte im Rahmen des Zweiten Gesetzes zur Verwaltungsstrukturreform vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 506) mit dem Ziel, effektiv und wirtschaftlich arbeitende Sozialgerichte mittlerer Größe zu schaffen, weitergeführt werden.

C. Befristung

Der Entwurf sieht eine Befristung des Stammgesetzes bis zum 31. Dezember 2011 vor.

D. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Gerichtsstruktur.

E. Kosten

Durch die Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz entstehen unmittelbar keine Kosten. Soweit sich infolge der Verlagerung von Zuständigkeiten die Größe einzelner Sozialgerichtsbezirke verändert, entstehen Kostenverschiebungen zwischen den Sozialgerichten.

F. Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße betreffen als Männer

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Achtes Gesetz
zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes
zum Sozialgerichtsgesetz**

Vom

Artikel 1

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz in der Fassung vom 26. Juli 1989 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2005 (GVBl. I S. 73), wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

"§ 4

(1) Zum Bezirk des Sozialgerichts Darmstadt gehören die Städte Darmstadt und Offenbach am Main sowie die Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Odenwaldkreis und Offenbach.

(2) Zum Bezirk des Sozialgerichts Frankfurt am Main gehören die Stadt Frankfurt am Main sowie die Landkreise Hochtaunuskreis und Main-Kinzig-Kreis.

(3) Zum Bezirk des Sozialgerichts Fulda gehören die Landkreise Fulda, Hersfeld-Rotenburg und Vogelsbergkreis.

(4) Zum Bezirk des Sozialgerichts Gießen gehören die Landkreise Gießen, Lahn-Dill-Kreis und Wetteraukreis.

(5) Zum Bezirk des Sozialgerichts Kassel gehören die Stadt Kassel sowie die Landkreise Kassel, Schwalm-Eder-Kreis und Werra-Meißner-Kreis.

(6) Zum Bezirk des Sozialgerichts Marburg gehören die Landkreise Marburg-Biedenkopf und Waldeck-Frankenberg.

(7) Zum Bezirk des Sozialgerichts Wiesbaden gehören die Landeshauptstadt Wiesbaden sowie die Landkreise Limburg-Weilburg, Main-Taunus-Kreis und Rheingau-Taunus-Kreis."

2. § 6 Abs. 4 wird aufgehoben.

3. In § 11 Satz 2 wird die Zahl "2009" durch "2011" ersetzt.

Artikel 2

Die Ministerin oder der Minister der Justiz, für Integration und Europa wird ermächtigt, das Hessische Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung in neuer Paragrafenfolge und mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Abweichend hiervon tritt Art. 1 Nr. 3 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines:**

Der Gesetzentwurf beinhaltet die Umstellung der örtlichen Zuständigkeit der Sozialgerichte auf die politischen Grenzen der Kreise und kreisfreien Städte. Dies entspricht dem Rechtszustand in den übrigen Flächen-Bundesländern, die bei der Regelung der örtlichen Zuständigkeit der Sozialgerichte ganz überwiegend an die kommunalpolitischen Grenzen anknüpfen. Ferner tragen die geplanten Strukturmaßnahmen dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit Rechnung. Denn sie führen die im Rahmen des Zweiten Gesetzes zur Verwaltungsstrukturreform vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 506) begonnenen Strukturanpassungen konsequent weiter. Ziel der Strukturreform ist die Schaffung effektiv und wirtschaftlich arbeitender Sozialgerichte mittlerer Größe. Die Erfahrungen in der Praxis, insbesondere mit dem ersten Teil der Strukturreform, zeigen, dass sich mittelgroße Einheiten als besonders wirtschaftlich und effektiv erweisen.

Zukünftig ist für jede Gebietskörperschaft nur ein Sozialgericht zuständig, was vor dem Gebot übereinstimmender Verwaltungs- und Gerichtsbezirke wünschenswert erscheint. Dies schafft die Grundlage für ein einheitliches und damit effektives Verwaltungshandeln.

Die Kreise und kreisfreien Städte sind sowohl örtliche Träger der Sozialhilfe (§ 3 SGB XII) als auch in hessenweit 13 Fällen anstelle der Bundesagentur für Arbeit zugelassener kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach § 6a SGB II (sog. Optionskommunen: Main-Kinzig-Kreis, Stadt Wiesbaden, Main-Taunus-Kreis, Landkreis Fulda, Odenwaldkreis, Landkreis Marburg-Biedenkopf, Hochtaunuskreis, Vogelsbergkreis, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Landkreis Offenbach, Landkreis Darmstadt-Dieburg, Landkreis Bergstraße, Rheingau-Taunus-Kreis). Nach § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 16. November 1993 (GVBl. I S. 515) wird ihnen auch die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes übertragen.

Die neuen Gerichtsbezirke berücksichtigen auch die Gliederungsstrukturen in der Versorgungsverwaltung. Diese wurde mit der Verordnung über den Sitz und den Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsbehörden und Stellen der Kriegsopferversorgung und über die Zuständigkeit als Widerspruchsbehörden vom 17. September 2007 (GVBl. I S. 596) unter Anknüpfung an die Grenzen der Landkreise neu strukturiert. Eine Deckungsgleichheit ist aufgrund der Zahl der Versorgungsämter nicht zu erreichen.

Bei der Umstellung der Gerichtsbezirke auf die kommunalpolitischen Grenzen wird von der bisherigen Gliederung in sieben Sozialgerichtsbezirke nicht abgewichen. Insbesondere bleiben die Standorte der Sozialgerichte unverändert. Die Zahl der insgesamt sieben Standorte beruht auf der flächenmäßigen Ausdehnung des Landes und den vorhandenen infrastrukturellen Gegebenheiten.

Unter größtmöglicher Berücksichtigung der strukturellen, geografischen und verkehrstechnischen Verhältnisse und damit dem Prinzip der Bürgernähe werden die bisherigen Gerichtsbezirke sinnvoll weiterentwickelt. Gemessen an der Einwohnerzahl (alle Zahlen: Hessisches Statistisches Landesamt, Die Bevölkerung der hessischen Gemeinden am 31. Dezember 2007) der neuen Gerichtsbezirke bleiben die kleineren Gerichte Fulda (bisher 467.236, jetzt 457.745) und Marburg (bisher 359.554, jetzt 418.240) in ihrer Größe erhalten bzw. werden verstärkt und das ehemals weitaus größte Sozialgericht Frankfurt am Main (bisher 1.622.282, jetzt 1.293.226) wird nochmals verkleinert. In Kassel (bisher 832.998, jetzt 728.745), Gießen (bisher 927.294, jetzt 812.893) und Wiesbaden (bisher 616.632, jetzt 859.181) wird es mittelgroße Gerichte geben. Das Sozialgericht Darmstadt (bisher 1.246.559, jetzt 1.502.525) wird weiter vergrößert. Dadurch erhalten die Sozialgerichte eine Größe, die es ihnen erlaubt, auch auf zukünftige Herausforderungen schnell und flexibel zu reagieren.

Eine Überleitungsregelung nach § 7 Abs. 3 des Sozialgerichtsgesetzes ist nicht notwendig. Nach dieser Vorschrift kann durch Landesgesetz bestimmt werden, dass die bei dem von der Änderung der Gerichtsbezirke jeweils betroffenen Gericht rechtshängigen Streitsachen auf ein anderes Sozialge-

richt übergehen. Um eine verlängerte Verfahrensdauer der betroffenen Streitsachen sowie eine zusätzliche Belastung der Gerichte zu vermeiden, ist es zweckmäßiger, sie bei dem bisher zuständigen Sozialgericht zu belassen. Insoweit gilt der Grundsatz des § 17 Abs. 1 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz, der über § 202 Sozialgerichtsgesetz auch im sozialgerichtlichen Verfahren Anwendung findet. Dieser besagt, dass die Zuständigkeit durch Änderungen nach Eintritt der Rechtshängigkeit nicht verändert wird (*perpetuatio fori*).

Infolge der Strukturreform besteht keine Notwendigkeit, größere Personalmaßnahmen durchzuführen. Für den richterlichen Bereich ist beispielsweise davon auszugehen, dass die in geringem Umfang notwendigen Personalverschiebungen durch den flexiblen Einsatz von Proberichterinnen und -richtern sowie wechselbereiten Lebenszeitrichterinnen und -richtern vorgenommen werden können.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

I. Zu Art. 1:

Zu Nr. 1:

Die Neufassung des § 4 führt zu der Übereinstimmung von Sozialgerichtsbezirken und den politischen Grenzen der Kreise und kreisfreien Städte. Im Einzelnen ergeben sich folgende Änderungen:

Abs. 1:

Das Sozialgericht Darmstadt wird vergrößert. Die bisher als Teil des Amtsgerichtsbezirks Offenbach am Main zum Bezirk des Sozialgerichts Frankfurt am Main gehörende Stadt Offenbach am Main und die Gemeinden Dietzenbach, Heusenstamm, Mühlheim am Main, Neu-Isenburg und Obertshausen gehören nunmehr zum Bezirk des Sozialgerichts Darmstadt. Der Zuständigkeitsbereich des Sozialgerichts Darmstadt entspricht damit dem des Landgerichts Darmstadt sowie dem des Verwaltungsgerichts Darmstadt.

Abs. 2:

Das Sozialgericht Frankfurt am Main wird weiter verkleinert. Dabei wird der Zuständigkeitsbereich des Gerichts um den Teil des Main-Taunus-Kreises, der nicht bisher schon zum Sozialgericht Wiesbaden gehörte, reduziert. Außerdem wird der oben bezeichnete Teil des Amtsgerichtsbezirks Offenbach am Main Teil des Bezirks des Sozialgerichts Darmstadt. Die Gemeinden Karben und Bad Vilbel (Wetteraukreis) werden dem Bezirk des Sozialgerichts Gießen angegliedert. Hingegen gehört fortan der gesamte Main-Kinzig-Kreis zum Bezirk des Sozialgerichts Frankfurt am Main. In diesem Zuge gehen die Amtsgerichtsbezirke Gelnhausen und Schlüchtern vom Bezirk des Sozialgerichts Fulda über. Dies bedeutet eine Angleichung an die Zuständigkeitsregelung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Ferner wird berücksichtigt, dass der Amtsgerichtsbezirk Gelnhausen vor dem Jahr 2005 traditionell zum Bezirk des Sozialgerichts Frankfurt am Main gehörte. Außerdem ist die Verkehrsanbindung aus dem Bereich Schlüchtern zur Stadt Frankfurt am Main sehr gut.

zu Abs. 3:

Der Bezirk des Sozialgerichts Fulda bleibt gemessen an der Einwohnerzahl nahezu unverändert. Vom Bezirk des Sozialgerichts Kassel wechselt der Amtsgerichtsbezirk Rotenburg (Landkreis Hersfeld-Rotenburg) über. Der gesamte Vogelsbergkreis (Amtsgerichtsbezirk Alsfeld sowie die Gemeinde Schotten aus dem Amtsgerichtsbezirk Nidda), die bislang im Gerichtsbezirk des Sozialgerichts Gießen lagen, werden Teil des Bezirks des Sozialgerichts Fulda. Damit wird zum Teil der Zustand aus der Zeit vor dem Jahr 2005 wieder hergestellt, als der frühere Amtsgerichtsbezirk Lauterbach zum Bezirk des Sozialgerichts Fulda gehört hatte.

Die Bildung des Gerichtsbezirks ohne den Vogelsbergkreis ist nicht empfehlenswert, denn dann wäre das Sozialgericht nur für die Landkreise Fulda und Hersfeld-Rotenburg zuständig. Dies würde zu einer mehr als deutlichen Reduzierung, nämlich einen Rückgang um 122.970 auf 344.266, der im Gerichtsbezirk ansässigen Personen führen.

Eine alternative Zuweisung des Main-Kinzig-Kreises an das Sozialgericht Fulda ist ebenfalls nicht sinnvoll. Dies würde eine deutliche Zunahme von 467.236 auf 752.428 Einwohner des Gerichtsbezirks bedeuten. Hierdurch

erhielte das Sozialgericht Fulda fast die Größe des Sozialgerichts in Kassel, dem bisher 11 Planstellen im Bereich des richterlichen Dienstes zugewiesen sind. Am Gericht in Fulda sind derzeit 5 Richter tätig. Dies würde Personalverschiebungen in großem Maße sowie die Anmietung zusätzlicher Räumlichkeiten erfordern. Das soll vermieden werden.

Abs. 4:

Das Sozialgericht Gießen wird verkleinert. Der Amtsgerichtsbezirk Weilburg (Landkreis Limburg-Weilburg) wird Teil des Bezirks des Sozialgerichts Wiesbaden; das dortige Gericht ist dann ebenso wie in der Verwaltungsgerichtsbarkeit für den gesamten Landkreis Limburg-Weilburg zuständig. Vom Bezirk des Sozialgerichts Frankfurt am Main kommen die Gemeinden Karben und Bad Vilbel (Wetteraukreis, derzeit Amtsgerichtsbezirk Frankfurt am Main) hinzu. Schließlich wird der Vogelsbergkreis Teil des Bezirks des Sozialgerichts Fulda. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu Abs. 3 verwiesen. Durch die Übertragung der Zuständigkeit auf das Sozialgericht in Fulda verlängern sich zwar die Anfahrtswege von den im westlichen Teil des Vogelsbergkreises gelegenen Gemeinden. Dies trifft jedoch umgekehrt auch auf die derzeitige Situation der östlichen Gemeindebewohner des Vogelsbergkreises in Bezug auf das Sozialgericht in Gießen zu, sodass keine unvermeidbar nachteiligen Auswirkungen entstehen.

zu Abs. 5:

Auch der Gerichtsbezirk des Sozialgerichts Kassel wird maßvoll verkleinert. Die Amtsgerichtsbezirke Bad Arolsen und Korbach (Landkreis Waldeck-Frankenberg) und die Gemeinden Edertal und Bad Wildungen (Amtsgerichtsbezirk Fritzlar, Schwalm-Eder-Kreis) werden nunmehr Teil des Bezirks des Sozialgerichts Marburg. Der Amtsgerichtsbezirk Rotenburg (Landkreis Hersfeld-Rotenburg) wird Teil des Bezirks des Sozialgerichts Fulda. Aus dem Bezirk des Sozialgerichts Marburg kommt dagegen der Bezirk des Amtsgerichts Schwalmstadt (Schwalm-Eder-Kreis) hinzu.

Eine alternative Zuordnung des Schwalm-Eder-Kreises zum Bezirk des Sozialgerichts Marburg und des Landkreises Waldeck-Frankenberg zum Bezirk des Sozialgerichts Kassel wäre mit Blick auf die veränderten Anfahrtswege insgesamt ungünstiger.

zu Abs. 6:

Der Sozialgerichtsbezirk Marburg vergrößert sich. Wegen der Änderungen wird auf die Ausführungen bezüglich des Bezirks des Sozialgerichts Kassel verwiesen.

zu Abs. 7:

Im Zuge der Vergrößerung des Bezirks des Sozialgerichts Wiesbaden erhält dieses vom Bezirk des Sozialgerichts Gießen den Amtsgerichtsbezirk Weilburg. Ebenso wie in der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist das Gericht in Wiesbaden damit für den gesamten Landkreis Limburg-Weilburg zuständig. Vom Bezirk des Sozialgerichts Frankfurt am Main wechselt der überwiegende Anteil der Main-Taunus-Kreises (vom Amtsgerichtsbezirk Königstein im Taunus die Gemeinden Eppstein, Kelkheim, Schwalbach am Taunus, Bad Soden am Taunus, vom Amtsgerichtsbezirk Frankfurt am Main die Gemeinden Eschborn, Hattersheim am Main, Hofheim am Taunus, Kriftel, Sulzbach und Liederbach). Im Ergebnis steht das Sozialgericht in Wiesbaden hinsichtlich der Einwohnerzahl auf einer Ebene mit den Sozialgerichten in Kassel und Gießen.

Zu Nr. 2:

§ 6 Abs. 4 ist aufgrund der neuen Gerichtszuständigkeiten nicht mehr erforderlich. Zukünftig ist für jeden Landkreis nur ein Sozialgericht zuständig. Mit der Umstellung der gerichtlichen Zuständigkeiten auf die Landkreise und kreisfreien Städte ist deren Vorschlagsrecht für die Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes klar geregelt. Sie können nunmehr aus der Gesamtbevölkerung der Gebietskörperschaft ehrenamtliche Richterinnen und Richter für die jeweiligen Fachkammern vorschlagen.

Zu Nr. 3:

Die Befristung des Gesetzes, das am 31. Dezember 2009 auslaufen würde, wird bis zum 31. Dezember 2011 verlängert. Die Geltungsdauer des Gesetzes wird auf zwei Jahre befristet. Innerhalb dieses Zeitraumes wird die Mög-

lichkeit der Zusammenfassung und Vereinheitlichung der organisatorischen Regelungen aller hessischen Gerichtsbarkeiten geprüft.

Zu Art. 2:

Diese Vorschrift regelt die Ermächtigung der Ministerin oder des Ministers der Justiz zur Neubekanntmachung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz.

Zu Art. 3:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Die gestaffelte Regelung zum Inkrafttreten des Gesetzes in Satz 2 erleichtert die Umsetzung der vorgenommenen Veränderungen in der Praxis. Die Geschäftsverteilungspläne der Gerichte können auf diesem Weg umfassend zum 1. Januar 2010 geändert werden. Auch die Sozialversicherungsträger, die Sozialverbände und die kommunalen Körperschaften können sich besser auf die Veränderungen einstellen.

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht erforderlich, da es sich um ein Änderungsgesetz handelt und das geänderte Gesetz bis zum 31. Dezember 2011 befristet ist.

Wiesbaden, 7. September 2009

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Die Hessische Ministerin der Justiz,
für Integration und Europa

Hahn